

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**Vorlage NR. VR 459**

<b>Der Vorstand</b> J. Reinartz, TBL-694 re	<b>Zur Vorberatung an</b>	<b>Zur Beschlussfassung an</b> Verwaltungsrat
<b>Sachbearbeiter / Aktenz.</b> 18.10.2016	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<b>Datum</b>	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

**Betrifft** 9. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

**Beschlussentwurf** Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

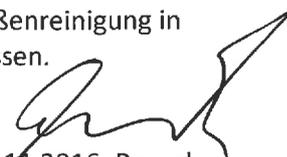


Herwig  
(Vorstand)

60. Sitzung des Verwaltungsrates TBL am 29.11.2016  
9. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung); VR 459

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

Dafür: 12  
Dagegen: 0  
Enth.: 1



30.11.2016; Rausch  
(Schriftführer)

**Begründung:**

**A) Änderung der Satzung:**

1. Die Reinigungspflicht für Gehwege ist im Regelfall auf die Anwohner übertragen. Jedoch gibt es Unklarheiten in den Fällen, in denen kein Bürgersteig vorhanden ist.

Nach Teilen der Rechtsprechung soll beim Fehlen eines Bürgersteiges im Rahmen des Winterdienstes eine Gehbahn auf der Fahrbahn zu behandeln sein. Dies folge daraus, dass es zu der straßenverkehrsrechtlichen Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 StVO, dass Fußgänger in Straßen ohne Gehwege oder Seitenstreifen die Fahrbahn benutzen dürfen, spiegelbildlich die Pflicht geben müsse, dort zum Schutz der Fußgänger tätig zu werden. Diese Auffassung wird z.T. von der Literatur und Rechtsprechung abgelehnt, da der Fußgänger in solchen Fällen nicht eines besonderen Schutzes bedürfe. Nichtsdestotrotz enthält auch die Mustersatzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes NRW eine solche Regelung. Insofern besteht für die beabsichtigte Änderung in jedem Fall eine entsprechende Ermächtigung (Vgl. zu allem auch Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 7. Auflage 2013, Rn. 89).

Die Regelung wird auch in Leverkusen so gehandhabt. Um die Regelung jedoch eindeutiger darzustellen, wird die Satzung entsprechend ergänzt und die Pflicht bei Reinigung und Winterdienst harmonisiert.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Reinigungspflichten der Eigentümer beschrieben. Zu diesen Pflichten zählt nach § 3 Abs. 3 Nr. 1.3 auch, dass Kehricht und sonstige Abfälle nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen sind. Dieses beinhaltet auch die ordnungsgemäße Entfernung von Laub.

Das Auskehren des Laubes auf die Straße ist schon nach dieser Regelung nicht erlaubt, jedoch führt es in der Praxis zu Problemen, da es nicht wörtlich in der Satzung beschrieben ist. Daher wird die Regelung in der Satzung verdeutlicht.

## **B) Änderung des Straßenverzeichnisses**

### **Teil I des Straßenverzeichnisses**

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1 und 2):

#### **1. Hitdorf:**

Hitdorfer Straße

##### Änderung:

Die Hitdorfer Straße von der Yitzhak-Rabin-Straße bis zur Straße An den Rheinauen und von dem Kreisverkehr bei der Ringstraße bis zum Ortsausgang Leverkusen nach Monheim auf Höhe Hausnummer Nr. 344 war bisher Landesstraße und in der Baulast von Straßen NRW. Ab 2017 wird dieser Straßenabschnitt abgestuft zu einer Gemeindestraße. Die Baulast für diese Straße geht auf die Stadt Leverkusen über. Daher ist dieser Straßenabschnitt in das Reinigungsverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von den TBL vorgenommen.

Langenfelder Straße

##### Änderung:

Die Langenfelder Straße von der Bernsteinstraße bis zum Ortsausgang Leverkusen Richtung Monheim auf Höhe der Straße Voigtlach war bisher Landesstraße und in der Baulast von Straßen NRW. Ab 2017 wird dieser Straßenabschnitt abgestuft zu einer Gemeindestraße. Die Baulast für diese Straße geht auf die Stadt Leverkusen über. Daher ist dieser Straßenabschnitt in das Reinigungsverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von den TBL vorgenommen.

Ringstraße

##### Änderung:

Nach Ausbau der Ringstraße wurde die Ringstraße vollständig gewidmet. Daher ist dieser Straßenabschnitt in das Reinigungsverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von den TBL vorgenommen.

Yitzhak-Rabin-Straße

Neuaufnahme:

Die Yitzhak-Rabin-Straße von der Auffahrt A 59 Richtung Köln bis zur Hitdorfer Straße war bisher Landesstraße und in der Baulast von Straßen NRW. Ab 2017 wird dieser Straßenabschnitt abgestuft zu einer Gemeindestraße. Die Baulast für diese Straße geht auf die Stadt Leverkusen über. Daher ist dieser Straßenabschnitt in das Reinigungsverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von den TBL vorgenommen.

**2. Lützenkirchen:**

Ernst-Bloch-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden bis zum ersten Wendehammer von den TBL vorgenommen. Nach dem ersten Wendehammer werden die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben wegen zurzeit noch hoher Bautätigkeit in dem Bereich vorläufig auf die Anwohner übertragen. Nach Beendigung der Bautätigkeit wird über die Übertragung neu entschieden.

Greifswalder Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Pyritzer Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

**3. Opladen:**

Bahnstadtchaussee Platz bei Nr. 2 bis 8

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist der Platz in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

**4. Rheindorf:**

Monheimer Platz

Änderung:

Der Platz zwischen Monheimer Straße und Felderstraße erhielt die Bezeichnung Monheimer Platz. Da er öffentlich gewidmet ist, ist er in das Reinigungsverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

**5. Schlebusch:**

Edvard-Munch-Straße

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

**6. Steinbüchel:**

Am Lindenfeld

Streichung:

Die Straße wird gestrichen, da sie noch nicht gewidmet ist.

Brandenburger Straße

Änderung:

Der bisherige Zusatz „ohne Hausnummert 53 – 57“ ist aufgrund baulicher Veränderungen durch „ohne Stichstraße bei Nr. 53“ zu ersetzen.

Die Änderungen treten ab 01.01.2017 in Kraft.



4. § 3 Abs. 3 Nr. 1.3:

In § 3 Abs. 3 Nr. 1.3 wird nach dem Wort „Kehricht“ „, Laub“ eingefügt

5. § 6 Abs. 1 Nr. 3

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Kehricht, Laub und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt, insbesondere auf die Straße auskehrt (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1.3)“

**II. Änderungen im Straßenverzeichnis**

1. Die Straße Am Lindenfeld wird aus Teil I des Straßenverzeichnisses gestrichen.
2. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit wöchentl. Fahrbahnreinigungen	d. Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Bahnstadtchaussee Platz bei Nr. 2 bis 8	A	1	-	4
Brandenburger Str. ohne Stichstraße bei Nr. 53	A	1	1	2
Stichstraße bei Nr. 53	A	1	-	4
Edvard-Munch-Straße	A	1	-	4
Ernst-Bloch-Straße bis erster Wendehammer	A	1	1	3

Nach dem ersten Wendehammer bis Schluss	A	1	-	4
Greifswalder Straße	A	1	-	4
Hitdorfer Str. von Unterstr. bis Yitzhak-Rabin-Str. ohne Nr. 9-41	HE	1	1	2
von Yitzhak-Rabin-Str. bis An den Rheinauen	HV	1	1	3
von An den Rheinauen bis hinter den Kreisverkehr Ringsstr. beide Seiten	HV	1	1	2
Nach Kreisverkehr bis Nr. 344	HV	1	1	3
Langenfelder Str. bis Bernsteinstr.	HV	1	1	2
Langenfelder Str. von Bernsteinstr. bis Voigtlach	HV	1	1	3
Monheimer Platz	A	1	-	4
Pyritzer Straße	A	1	-	4
Ringstraße	HE	1	1	2
Werkstättenstraße bis Nr. 5/10	A	1	-	4
Yitzhak-Rabin-Str. von Auffahrt A 59 in Richtung Köln				

bis Hitdorfer Straße

HV

1

1

### III. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung  
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege  
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.  
  
+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

### IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.